

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Impressumpflicht für Webseiten im Internet – Rechtmäßige Abmahnung?

VON RECHTSANWÄLTIN NINA MARX

Ratgeber - Internetrecht, Computerrecht

Mehr zum Thema: [Internetrecht](#), [Computerrecht](#), [Impressum](#), [Impressumpflicht](#), [Pflichtangaben](#), [TDG](#), [Abmahnung](#)



1. Angaben im Impressum

Impressumpflicht für Webseiten im Internet – Rechtmäßige **Abmahnung?**

Von Rechtsanwältin Nina Heussen

Seit dem 21.12.2001 ist das geänderte [Teledienstgesetz](#) (TDG) in Kraft getreten. Sinn und Zweck der Erneuerung dieses Gesetzes ist gemäß § 1 TDG die Schaffung von einheitlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste.

1. Inhalt des Impressums



Rechtsanwältin
Nina Marx
★★★★★ 252 Bewertungen
Heinrich-Brüne-Weg 4
82234 Weßling
Tel: 08153 8875319
Web: <http://www.anwaeltin-heussen.de>
E-Mail:
Erbrecht, Kaufrecht, Urheberrecht, Internet und Computerrecht, Miet und Pachtrecht

[Zum Profil](#)

★ SEIT 2005 BEI 123RECHT.NET

Viele Webseitenbetreiber wissen von dieser Pflicht, fühlen sich aber nicht verpflichtet zur Einstellung eines Impressums, weil sie „nur privat“ oder „zum Vergnügen“ die Webseite betreiben.

Nach dem Wortlaut des § 6 TDG haben nur Anbieter von „geschäftsmäßigen Telediensten“ die Pflicht zur Einstellung eines Impressums. Ein solch geschäftsmäßiger Teledienst liegt jedoch bereits bei allen nachhaltigen, nicht nur gelegentlichen Tätigkeiten vor. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist ebenso wenig erforderlich wie die Erzielung von Einnahmen über den Dienst.

Das bedeutet, dass jede Webseite, die über einen längeren Zeitraum in das Internet eingestellt werden, impressumpflichtig ist im Sinne des § 6 TDG.

Folgende Angaben sind demnach Pflichtangaben im Impressum:

- Name und Anschrift des Betreibers der Webseite,
- Name und Anschrift des rechtlichen Vertreters (bei der GmbH muss der Geschäftsführer benannt werden),
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer), [OLG Köln](#), Urteil vom 13. 2. 2004 - 6

U 109/03,

- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. für Ärzte die Ärztekammer, für Rechtsanwälte die Rechtsanwaltskammer)
- Angaben des zuständigen Handelsregisters, Vereinsregisters, Partnerschaftsregisters oder Genossenschaftsregisters,
- Angaben zur Berufsbezeichnung, des Staates, in dem die Berufsbezeichnung erworben wurde und der zuständigen Kammer,
- Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind (z.B. die BRAO bei Rechtsanwälten),
- Angaben der Umsatzsteueridentifikationsnummer

Zu beachten ist, dass eine Postfachadresse nicht ausreicht. Anzugeben ist eine „ladungsfähige“ Adresse im Sinne des § 166 [ZPO](#).

2. Gestaltung des Impressums

Das Impressum muss derart gestaltet sein, dass es „unmittelbar erreichbar“ ist. Es reicht nicht aus, das Impressum unter einem Menüpunkt zu hinterlegen, bei dem von einem durchschnittlichen Besucher der Webseite nicht erwartet werden kann, dass er dahinter das Impressum vermutet (z.B. das Impressum ist unter dem Punkt „Sonstiges“ abgelegt), OLG München, Urteil vom 12.2.2004 - 29 U 4564/03 (LG München I).

Ebenfalls nicht ausreichend ist es, wenn das Impressum erst durch mehrmaliges Klicken auf verschiedene Links erreichbar ist, [LG München aao](#).

Um dem Problem beizukommen, sollte das Impressum als solches bezeichnet werden und auf der ersten Seite als eigener Menüpunkt aufgeführt werden.

2. Abmahnung wegen Fehler im Impressum oder fehlendem Impressum

Ob die Abmahnung wegen Fehler im Impressum oder wegen eines fehlenden Impressums gerechtfertigt ist, wird in der Literatur kontrovers diskutiert.

Die Rechtsprechung scheint jedoch die Richtung einzuschlagen, dass ein Verstoß gegen § 6 TDG einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt. In mehreren aktuellen Entscheidungen wird § 6 TDG als eine Regelung mit wettbewerbsrechtlichem Charakter eingeordnet, bei der die bloße Zuwiderhandlung bereits einen Verstoß gegen § 1 [UWG](#) darstellen soll. So bewertet das LG Frankfurt a.M. [Urteil vom 28. 3. 2003 - 3-12 O 151/02 (Online-Stellenmarkt)] die Vorschrift als wertbezogene [Norm](#). Gestützt wird dies allein darauf, dass die Informationspflicht dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten diene.

Im Gegensatz zu der Entscheidung des LG Frankfurt am Main geht eine andere Tendenz in Rechtsprechung und Literatur dahin, die Vorschrift des § 6 TDG trotz ihres Verbraucherschützenden Charakters als eine wertneutrale Norm anzusehen.

Das LG Berlin begründet diese Ansicht (Versäumnisteil- und Teilurteil vom 01.10.2002 - [Az](#): 16 O 531/02) damit, dass die Regelung weder einem sittlichen Gebot Geltung verschaffe, noch dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter oder allgemeiner Interessen diene.

In derselben Entscheidung führt das LG Berlin aus, dass auch ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gemäß § 1 UWG durch fehlerhafte oder fehlende Angaben im Impressum nicht vorliegt. Ein solcher liegt nach h.M. in jeder Verbesserung der eigenen Wettbewerbslage gegenüber Mitbewerbern im Vergleich zu derjenigen, die ohne den Wettbewerbsverstoß bestünde, wobei der Vorteil nicht tatsächlich erlangt sein muss, sondern die Möglichkeit einer Verbesserung der Wettbewerbsposition ausreicht.

Fehlende oder fehlerhafte Angaben im Impressum führten aber im Zweifel zu einer schlechteren Möglichkeit zum Vertragsabschluss, da sich potenzielle Kunden von dem fehlenden oder fehlerhaften Impressum abschrecken ließen.

Nach der jüngsten Entscheidung des [BGH](#) (AZ. I ZR 183/03) zu diesem Thema scheint sich jedoch die Ansicht zu verhärten, dass auch ein Verstoß gegen die Impressumspflicht wettbewerbswidrig ist und somit

abgemahnt werden kann.

Ob auch die Anwaltskosten zu ersetzen sind, bestimmt sich danach, ob der Verstoß lediglich ein „Bagatelverstoß“ ist. Ein solcher liegt nach dem OLG Koblenz (OLG Koblenz: 4 U 1587/04 vom 25.04.2006) dann nicht vor, wenn durch den Verstoß die Marktchancen der Mitbewerber spürbar beeinträchtigt sein können. Wenn der Gegner eine Beeinträchtigung nachweisen kann, die auf dem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht beruht, wird der Abgemahnte auch die Kosten tragen müssen.

Fazit:

Im Zweifel sollte das Impressum als solches benannt werden, alle Angaben des § 6 TDG enthalten, von der Startseite und den Folgeseiten durch einmaliges Klicken erreichbar sein. Dann umgeht man die potenzielle Gefahr der Abmahnung.

Sollte dennoch eine Abmahnung erfolgen, ist innerhalb der [Frist](#) ein Rechtsanwalt aufzusuchen. Denn die Anwaltskosten sind, wie oben dargestellt, nicht immer gerechtfertigt. Bei der Höhe der Streitwerte lohnt es sich, vor der Bezahlung Rechtsrat einzuholen.

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwältin
Nina Marx
Weßling

Guten Tag Frau Marx,
ich habe Ihren Artikel "Impressumpflicht für Webseiten im Internet – Rechtmäßige Abmahnung?"
gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Musterverträge und Briefe

Datenschutzerklärung selbst machen

Musterverträge und Briefe

Impressum für Ihre Webseite

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Internetrecht, Computerrecht

[Verträge im Internet](#)

[Kinderpornografie im Internet](#)

[Abmahnwelle der Kanzlei Waldorf wegen illegalen Download von Musik, Hörspielen und Filmen](#)

[Illegaler Download von Musik und Hörspielen mit der Folge einer Abmahnung und Unterlassungserklärung](#)

[Abmahnung wegen Filesharing von Waldorf Rechtsanwälten erhalten- Was ist zu tun?](#)

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.